



Dorferneuerung 2022 und Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2022“

Fördergrundsätze

Bezirksregierungen Arnsberg • Detmold • Düsseldorf • Köln • Münster



Fördergrundsätze „Dorferneuerung 2022“ und Sonderaufruf „Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Mai 2021



Vorwort

Für die Landesregierung gilt mit Blick auf unsere Dörfer der Dreiklang: bewahren, stärken, zukunftsorientiert gestalten.

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihren zahlreichen Dörfern und dörflich geprägten Kommunen sind Heimat, Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner unseres Landes Nordrhein-Westfalen.



Sie sind gekennzeichnet durch vielfältige Traditionen und eine reichhaltige Kultur, die zur Identitätsstiftung der Menschen beiträgt. Gleichzeitig sind sie von aktuellen Herausforderungen im Wohnungs- und Arbeitsmarkt, der Organisation von Mobilitätsdienstleistungen sowie in der Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung gekennzeichnet.

Grundlegendes Ziel unseres Förderprogramms ist es daher, Orte und Ortsteile in ländlichen Räumen in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume für die Menschen krisenfest zu sichern und zukunftsfähig zu gestalten.

Auch in diesem Jahr legen wir ein besonderes Augenmerk auf die Infrastruktur des Feuerschutzwesens: Denn über 80.000 ehrenamtliche Feuerwehrleute, über 19.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz und über 13.000 hauptamtliche Feuerwehrleute in Nordrhein-Westfalen sind ein Garant für die Sicherheit in unserem Gemeinwesen.

Auf geht es zur „Dorferneuerung 2022“!

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



INHALTSVERZEICHNIS

Teil A		
Förderangebote „Dorfentwicklung“, „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ sowie „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“		6
A.I	Allgemeines	6
A.I.1	Einleitung	6
A.I.2	Gemeinden, Gemeindeverbände und Private: Gemeinsam für die Zukunft der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen	7
A.I.3	Rechtsgrundlagen der Förderung	8
A.I.4	Förderschwerpunkte	9
A.I.5	Begriffsbestimmungen	9
A.I.6	Zügige Umsetzung von Maßnahmen im Programm „Dorferneuerung 2022“	10
A.I.7	Anträge von Antragstellern, die bereits eine Förderung aus vergangenen Programmjahren erhalten	11
A.I.8	Zeitliche Befristung zur Durchführung der Maßnahme	11
A.II	Programmvolumen	11
A.III	Nordrhein-westfälische Gebietskulisse „Ländlicher Raum“	12
A.IV	Dorfentwicklung	13
A.V	Kleinstunternehmen der Grundversorgung	22
A.VI	Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	27
A.VII	Allgemeine Zuwendungsbestimmungen	34
A.VIII	Allgemeines Antragsverfahren	36



INHALTSVERZEICHNIS

Teil B		40
Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2022“		
B.I	Allgemeines	40
B.II	Programmvolumen	42
B.III	Aufgabenträger und nordrhein-westfälische Gebietskulisse „Ländlicher Raum“	42
B.IV	Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2022“	42
B.V	Allgemeine Zuwendungsbestimmungen	46
B.VI	Allgemeines Antragsverfahren	47
Teil C	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	49
Teil D	Übersicht: Förderkulisse „Ländlicher Raum“	50
Teil E	Gebietskulisse für das Programmjahr 2022 „Ländlicher Raum“	53

HINWEIS

Änderungen gegenüber der Veröffentlichung der Fördergrundsätze für das Jahr 2021 (Stand: April 2020) sind **farblich hervorgehoben** und berücksichtigen Veränderungen im GAK-Rahmenplan 2021 bis 2024 gegenüber der bisherigen GAK-Rahmenplanung infolge eines Beschlusses des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz vom 23. Dezember 2020.



Teil A

Förderangebote „Dorfentwicklung“, „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ sowie „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

Bekanntmachung des im Jahr 2022 vorgesehenen Programms für die Erneuerung und Entwicklung von Dörfern in Nordrhein-Westfalen („Dorferneuerung 2022“)

vom 18. Mai 2021

A.I Allgemeines

A.I.1 Einleitung

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihren zahlreichen Dörfern und dörflich geprägten Kommunen sind Heimat, Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner unseres Landes.

Doch „Land“ ist nicht gleich „Land“ in Nordrhein-Westfalen: Vielfältige Traditionen, Herausforderungen im Wohnungs- und Arbeitsmarkt, reichhaltige Kultur und Natur prägen die Identität und die Identifikation vor Ort: Dörfer mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern formen die Kulturräume in Nordrhein-Westfalen.

Angesichts des demografischen Wandels, der Zu- und Abwanderung, den Veränderungen von Lebensstilen und Arbeitswelten, der Digitalisierung, den ökologischen und ökonomischen Folgen des Klimawandels sowie gesellschaftlichen Fragen nach Zugehörigkeit, Identität und sozialem Zusammenhalt stehen ländliche Gemeinden und Dörfer vor einer Vielzahl an Herausforderungen. Gleichzeitig bestehen vielfältige Entwicklungsperspektiven und Potentiale, die es zu befördern gilt.

Seit dem 1. Januar 2018 ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von Maßnahmen der Dorfentwicklung (3.0), Kleinstunternehmen der Grundversorgung (7.0) sowie von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (8.0) im Rahmen des Förderbereiches 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans zuständig.



Durch die Übertragung dieser Aufgaben auf das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt die Förderung nachhaltiger Siedlungsstrukturen nun über alle Siedlungsgrößen und -typen hinweg – angefangen von den Dörfern und dörflich geprägten Kommunen, über die Klein- und Mittelstädte bis hin zu den Großstädten – aus einem Ressort heraus. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen Nordrhein-Westfalens.

Um die ländlichen Räume in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume nachhaltig und langfristig zu sichern, bedarf es des Engagements Vieler. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt Gemeinden und Gemeindeverbände, die die ländlichen Räume durch Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen stärken wollen.

In Deutschland ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein wesentliches Element der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume. Die „GAK“ ist das wichtigste, nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume. Sie enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen.

Bund und Länder fördern gemeinsam die ländlichen Räume. Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird für den Zeitraum einer vierjährigen Finanzplanung ein gemeinsamer Rahmenplan von Bund und Ländern aufgestellt.

Der GAK-Rahmenplan für die Jahre 2021 bis 2024 bezeichnet die Maßnahmen einschließlich der mit ihnen verbundenen Zielstellungen, beschreibt die Fördergrundsätze, Fördervoraussetzungen sowie die Art und Höhe der Förderungen.

A.1.2

Gemeinden, Gemeindeverbände und Private: Gemeinsam für die Zukunft der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen

Grundlegendes Ziel des Förderprogramms „Dorferneuerung 2022“ durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, in erster Linie durch investive Maßnahmen Orte und Ortsteile von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in



ländlichen Räumen in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume für die Menschen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Ein besonderes Anliegen ist es, Orte und Räume für das bürgerschaftliche Engagement in den Dörfern und dörflich geprägten Gemeinden zu fördern. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger – in Vereinen oder außerhalb von Vereinsstrukturen – bringen sich aktiv in die Gestaltung ihrer Heimat ein. Bürgerschaftliches Engagement kann sich auch durch das Engagement Einzelner für ihr Eigentum auszeichnen.

Das Erscheinungsbild unserer Dörfer, Städte und Gemeinden von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird maßgeblich durch private Anwesen mit ihren Gebäuden, Hofräumen und Vorgärten geprägt. Daher beschränkt sich das nordrhein-westfälische Förderprogramm zur „Dorferneuerung 2022“ nicht auf öffentliche und gemeinschaftliche Bereiche, sondern bezieht ausdrücklich auch private Vorhaben in den Förderbereich ein.

Gerade die Investitionen der privaten Bauherrschaft in leerstehende, ortsbildprägende oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz tragen dazu bei, dass die Ortsbilder gewahrt und zum Wohle der Allgemeinheit weiterentwickelt werden.

A.1.3 Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Förderung in dem Bund-Landes-Programm „Dorferneuerung 2022“ erfolgt auf der Grundlage des Artikels 91a Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem GAK-Gesetz, dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan auf Basis der Nummern 3.0 (Dorfentwicklung), 7.0 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) und 8.0 (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“, der im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“, des jeweils gültigen Projektauftrags sowie der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



A.1.4 Förderschwerpunkte

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ in Orten oder Ortsteilen von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Das Förderprogramm richtet sich sowohl an öffentliche, als auch an private Antragsteller.

Mit dem Förderprogramm zur „Dorferneuerung 2022“ verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen folgende Ziele:

- die Schaffung von Orten und Gebäuden der Begegnung und des sozialen Austausches, damit bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement Raum findet,
- die Sicherung der Grundversorgung der lokalen Bevölkerung,
- die Behebung städtebaulicher Missstände, die das Ortsbild beeinträchtigen und
- die Sicherung ortsbildprägender Bausubstanz als Ankerpunkt regionaler Identität.

A.1.5 Begriffsbestimmungen

Grundversorgung

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.



**Einrichtungen für
Basisdienstleistungen**

Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.

Mehrfunktionshäuser

Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

**Finanzschwache
Gemeinden**

Finanzschwache Gemeinden werden von den Ländern entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten ausgewählt. Im Ergebnis dürfen höchstens 50 Prozent der Gemeinden des jeweiligen Flächenlandes höhere Fördersätze gewährt werden.

Als „finanzschwach“ gelten in Nordrhein-Westfalen Gemeinden, deren Haushaltssicherungskonzept bzw. Haushaltssanierungsplan genehmigt oder nicht genehmigt ist.

A.1.6

**Zügige Umsetzung von Maßnahmen im Programm
„Dorferneuerung 2022“**

Um eine zügige Umsetzung von Maßnahmen, die im Programm „Dorferneuerung 2022“ gefördert werden, sicherzustellen, kommen nur solche Vorhaben in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die durch die jeweils zuständige Bezirksregierung geprüft und als bewilligungsreif eingestuft worden sind.

Für die Bewilligungsreife haben gemeindliche wie private Antragsteller die eigenen Finanzbeiträge sicherzustellen.

Sofern ein Antragsteller mehrere Vorhaben zur Förderung beantragt, sind die Vorhaben zu priorisieren (siehe hierzu auch VIII.1.5 Allgemeines Antragsverfahren). Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



A.I.7 Anträge von Antragstellern, die bereits eine Förderung aus vergangenen Programmjahren erhalten

Bei Förderanträgen von Vorhaben für das „Dorferneuerungsprogramm 2022“ von Antragstellern, die bereits eine Förderung für Maßnahmen aus vorherigen Programmjahren erhalten haben, ist dem Antrag eine Aufstellung beizufügen, in der noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen mit dem Umsetzungsstand der jeweiligen Maßnahme aufgeführt sind.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Gewährleistung einer zügigen Umsetzung von Maßnahmen in der jeweiligen Gemeinde.

A.I.8 Zeitliche Befristung zur Durchführung der Maßnahme

Maßnahmen, die aus dem Förderprogramm „Dorferneuerung 2022“ gefördert werden, sind innerhalb eines maximal vierjährigen Bewilligungs- und Durchführungszeitraumes durchzuführen.

Eine verlässliche und umsetzungsorientierte Vorbereitung von beabsichtigten Vorhaben ist daher Voraussetzung für eine Programmaufnahme (siehe dazu auch Erläuterungen in Ziffer I.6).

A.II Programmvolumen

Der Bund stellt für die Bereiche „Dorfentwicklung (3.0)“, „Kleinstunternehmen der Grundversorgung (7.0)“ und „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (8.0)“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für das Jahr 2022 Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen für Neubewilligungen zur Verfügung.

Gemäß Vereinbarung mit dem Bund verstärkt das Land Nordrhein-Westfalen den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen mit Landesmitteln.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt darüber hinaus vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zusätzliche Landesmittel (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) zur Stärkung der Orte und Ortsteile mit bis zu 10.000 Einwohnern gemäß der Gebietskulisse gemäß A.III. zur Verfügung.



Vorbehaltlich des Beschlusses des Landesgesetzgebers bzw. des Bundesgesetzgebers über den jeweiligen Haushalt für das Jahr 2022 steht damit für das Förderprogramm „Dorferneuerung 2022“ einschließlich des Sonderaufrufs „Feuerwehrlhäuser in Dörfern 2022“ ein Finanzrahmen von rund 47 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen behält sich vor, einen Antrag gegebenenfalls für die Aufnahme in ein anderes Programm vorzuschlagen.

A.III Nordrhein-westfälische Gebietskulisse „Ländlicher Raum“

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ in Orten oder Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohnern (siehe Teil E.).

Dabei ist auf den zusammenhängend bebauten Siedlungsbereich („Innenbereich“) abzustellen.

Für Vorhaben von besonderem Interesse kann das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Maßgabe des GAK-Rahmenplans 2021-2024 im Einzelfall eine Förderung außerhalb des zusammenhängend bebauten Siedlungsbereichs zulassen, sofern für das Vorhaben eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Strukturentwicklung des ländlichen Raumes ausgeschlossen ist.

Hinweis

Weitere Förderangebote zur integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der GAK-Förderung bietet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Informationen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen finden sich unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/laendliche-raeume/>



A.IV Dorfentwicklung

Im Folgenden werden die Fördertatbestände auf Basis der Nummer 3.0 (Dorfentwicklung) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2021 bis 2024 sowie das Verfahren vorgestellt.

Für die nachfolgend aufgeführten Fördertatbestände können Ausgaben nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung nicht möglich ist (Nachrangigkeit/Subsidiarität).

A.IV.1 **Fördertatbestände im Rahmen der Dorfentwicklung (Nummer 3.0 des GAK-Rahmenplans 2021 bis 2024)**

Die Finanzhilfen im Bund-Landes-Programm werden zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung zum Einsatz gebracht.

Förderfähig sind:

- a) **die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und dörflichen Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche,**
- b) **die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Freiflächen sowie von Ortsrändern einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung:**
 - Im Zusammenhang mit Projekten nach a) und b) kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragstellenden zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinie der Europäischen Union für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.



c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist:

- Die Erstausrüstung, die für den Betrieb sachlich und langfristig zwingend ist, ist grundsätzlich förderfähig. Die Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen.
- Der Ausbau von bereits bestehenden dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen muss mit einer funktionalen Weiterentwicklung verbunden sein. Eine funktionale Weiterentwicklung kann beispielsweise die Schaffung zusätzlicher oder die Erweiterung bestehender Nutzungsmöglichkeiten (zum Beispiel ein barrierefreier Umbau) sein.
- Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20% der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus dieser Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen (siehe IV.3.2.3).

d) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern sowie Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working-Spaces“) einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist,

e) die Erhaltung und Gestaltung von besonders erhaltenswerter Bausubstanz, ortsbildprägenden oder regionaltypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder regionaltypischen Erscheinungsbild einschließlich des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist, und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen:

- Ziel ist es, die ländliche Bausubstanz mit ortsbildprägendem und regionaltypischem Charakter zu stärken.

f) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,



g) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen:

- Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20% der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus dieser Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen (siehe IV.3.2.3).

h) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild,

i) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist,

j) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien:

- Der Abriss leerstehender, nicht erhaltenswerter Gebäude mit anschließender Nutzung des Grundstückes im Sinne der Dorfentwicklung (zum Beispiel Schaffung neuer Baumöglichkeiten, Anlage dauerhafter Grünflächen) ist förderfähig.
- Ziel ist es, städtebauliche Missstände zu bewältigen und eine geordnete dörfliche Innenentwicklung, insbesondere an exponierten, ortsbildprägenden Lagen in den Ortskernen, zu schaffen.

k) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung:

- **Auszug aus § 1 Absatz 1 Nummer 7 GAK-Gesetz (GAKG)**

„§ 1 Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Absatz 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:



[...]

7. Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union, welche Investitionen

- a) in nicht landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben,
- b) in kleine Infrastrukturen,
- c) in Basisdienstleistungen,
- d) zur Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- e) zugunsten des ländlichen Tourismus,
- f) zur Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern

umfassen können; [...]“

Der Erwerb von bebauten Grundstücken einschließlich Nebenkosten durch Gemeinden und Gemeindeverbände ist im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern IV.1a bis IV.1j bis zu 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Buchstaben IV.1a bis IV.1j sowie Projektausgaben für Architektur- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

A.IV.2 Verfahren

A.IV.2.1 Antragsberechtigung

A.IV.2.1.1 Antragsberechtigt sind nach dem GAK-Rahmenplan 2021 bis 2024 und unter Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse (siehe A.III.) für Maßnahmen der Dorfentwicklung:

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen. Zu den gemeinnützigen juristischen Personen zählen u.a. freie Träger der Wohlfahrtspflege, die soziale Dienstleistungen erfüllen und die



nicht unter die KMU-Definition nach Anhang I AGVO fallen (zum Beispiel Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk),

- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer IV.2.1.1 a) genannte juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

A.IV.2.1.2 Anträge von gemeinnützigen juristischen Personen gemäß Nummer IV.2.1.1 a) sowie von Antragsberechtigten nach Nummer IV.2.1.1 b) sind über die jeweilige Gemeinde zu stellen.

A.IV.2.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.
- b) Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31.7.2014 S. 1), es sei denn, die Förderung ist gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit. c), 2. Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. nach Randnummer 26 des Agrarrahmens zulässig.

A.IV.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach der Nummer IV.1h „Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz“ setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu führen.



A.IV.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.IV.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

A.IV.3.1.1 Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt

- für Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen nach Nummer IV.2.1.1 a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben,
- für finanzschwache Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach FlurbG vorbehaltlich der Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 bis zu 85% der förderfähigen Ausgaben.

Zu den finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbänden zählen Gemeinden mit einem Haushaltsstatus der Ziffern 4 - 7 (Stand. 31. Dezember 2020).

- für natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht in Nummer IV.2.1.1 a) genannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts bis zu 35% der förderfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- höchstens 250.000 Euro je beantragter Maßnahme von Zuwendungsempfängern nach Nummer IV.2.1.1 a),
- höchstens 50.000 Euro je beantragter Maßnahme von Zuwendungsempfängern nach Nummer IV.2.1.1 b).

A.IV.3.1.2 Gemeinden und Gemeindeverbände können nach Maßgabe von Nummer 12 VVG zu § 44 LHO die Mittel an Dritte weiterleiten, sofern diese gemeindlichen Aufgaben übernehmen. Im Falle der Weiterleitung haben sowohl der Erst- als auch der Letztempfängende grundsätzlich einen Eigenanteil von jeweils mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.



Der vom Letztempfänger/ von der Letztempfängerin aufzubringende Eigenanteil reduziert dabei die Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.

A.IV.3.1.3 Bei Vorhaben von besonderem landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuwendungen bis zu 100 v.H. der förderfähigen Ausgaben bei Privaten und bis zu 80 v.H. (bzw. 90 v.H. nach § 28 Absatz 3 HHG) bei Kommunen der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

A.IV.3.1.4 Zuwendungen werden ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuschüsse bewilligt. Eine Darlehensförderung ist weder an die Erstempfänger noch von den Erstempfängern an die Letztempfänger der Zuwendung zulässig.

A.IV.3.1.5 **Zuwendungen für Maßnahmen von Gemeinden werden nur bewilligt, wenn die mögliche Zuwendung im Einzelfall mehr als 12.500 EUR beträgt.**

Zuwendungen für Maßnahmen an den außergemeindlichen Bereich werden nur bewilligt, wenn die mögliche Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 EUR beträgt.

A.IV.3.2 Bemessungsgrundlagen

A.IV.3.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die Antragsberechtigten nach IV.2.1 für die Vorbereitung und Durchführung der dörflichen Entwicklung und Erneuerung, abzüglich der zweckgebundenen Einnahmen (siehe IV.3.2.4), entstehen.

Dazu gehören auch eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Ziffer IV.2.1.1. a) mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden und im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement der Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen.

Diese können mit bis zu 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer)



ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei der Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

- A.IV.3.2.2 Erfüllt ein Vorhaben die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Förderatbestände der Dorferneuerung, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.
- A.IV.3.2.3 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung **der Förderatbestände A.IV.1 c) und g)** sind zuschussmindernd zu berücksichtigen. Dafür ist die Nettokaltmiete/Nettopacht mit einem Abzug einer 20%-igen Bewirtschaftungspauschale für Verwaltungskosten, Instandhaltungsaufwand und Mietausfallwagnis für den Zeitraum der Zweckbindung von den Gesamtausgaben der Maßnahme abzusetzen.
- A.IV.3.2.4 Zuschussmindernd sind zweckgebundene Einnahmen zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:
- a) Die (Förder-)Mittel Dritter zur Finanzierung der Maßnahmen (zum Beispiel: Mittel für den Wohnungsbau, Mittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Mittel der Verbesserung zur regionalen Wirtschaftsstruktur).
 - b) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden: Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) mit ihrem Kostendeckungsanteil.
 - c) Die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die dem Vermögen der Maßnahme zugeordnet sind und mit Fördermitteln erworben wurden. Erfolgt der Grunderwerb zur Zwischenfinanzierung im Wege von Zinszuschüssen, sind die über den Erwerbspreis einschließlich der Nebenkosten hinausgehenden Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme anzusetzen.
 - d) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Ausgleichs- und Ablösebeiträge nach § 154 BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.
 - e) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erschließungskostenbeiträge nach §§ 127 ff BauGB sowie die Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.



Keine zweckgebundenen Einnahmen sind zweckgebundene Geldspenden. Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Maßnahme nachgewiesen wird.

Zuwendungen von Kommunen, den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr an Antragsberechtigte nach Nummer IV.2.1.1. a) bleiben bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. in der Maßnahme verbleibt.

Bei Maßnahmen von Antragsberechtigten nach Nummer IV.2.1.1 b) sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach Nummer 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

A.IV.3.2.5 Nicht förderfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf mit Ausnahme des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach IV.1, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) der laufende Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.



A.V Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Im Folgenden werden die Fördertatbestände auf Basis der Nummer 7.0 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2021 bis 2024 sowie das Verfahren vorgestellt.

A.V.1 **Fördertatbestände im Rahmen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 7.0 des GAK-Rahmenplans 2021 bis 2024)**

Gefördert werden Kleinstunternehmen nach V.2.1.1 (Einzelhändler, Handwerker, sonstige Dienstleister), die der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen und die entsprechend notwendigen Güter und Dienstleistungen vor Ort zur Verfügung stellen. Die Angebote können mobiler oder stationärer Art sein.

Förderfähig sind:

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter zur Schaffung, Sicherung oder Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderung die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erfüllen.

Dazu zählen:

- a) Investitionen in die Schaffung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), die nachweislich der Sicherstellung der Grundversorgung (siehe Nummer I.5 - Begriffsbestimmungen) der ländlichen Bevölkerung dienen,
- b) Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen, die nachweislich die Sicherstellung der Grundversorgung (siehe Nummer I.5 - Begriffsbestimmungen) der ländlichen Bevölkerung dienen,
- c) Dienstleistungen zur Mobilität und/oder



- d) der Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den vorstehenden Buchstaben a bis c.

Aufwendungen für Beratungsdienstleitungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

Bei mobilen Nahversorgungsunternehmen, die den Kriterien unter V.2.1.1 entsprechen, ist der Kauf von Fahrzeugen einschließlich der zweckbestimmten Ausstattung förderfähig.

A.V.2 Verfahren

A.V.2.1 Antragsberechtigung

A.V.2.1.1 Antragsberechtigt sind nach dem GAK-Rahmenplan 2021 bis 2024 und unter Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse (siehe A.III.) für Maßnahmen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung:

Eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Millionen Euro im Sinne des Anhangs I AGVO betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

A.V.2.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

Nicht förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK, Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

A.V.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

A.V.2.2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes, ein Wirt-



schaftskonzept und zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (zum Beispiel der Kreditanstalt für Wiederaufbau) vorzulegen.

- A.V.2.2.2 Das Wirtschaftskonzept muss die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechendem räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

Des Weiteren muss das Wirtschaftskonzept die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen dem Antrag beizufügen.

Ferner wird in dem Wirtschaftskonzept eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung des Betriebes, zum Beispiel aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, getroffen.

Das Wirtschaftskonzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Wirtschaftskonzepte, die nicht von Banken oder geeigneten Dritten erstellt wurden, bedürfen einer ergänzenden Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, vergleichbarer berufsständischer Organisationen oder der kommunalen Wirtschaftsförderung.

- A.V.2.2.3 Die Erstellung des Wirtschaftskonzeptes stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß Nummer 1.3 VV und VVG zu § 44 LHO dar. Das Wirtschaftskonzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Projekt eine Zuwendung erhält.

- A.V.2.2.4 Die jeweilige Bezirksregierung muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 Kilometern von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht



werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

A.V.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.V.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

A.V.3.1.1 Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 45% der förderfähigen Ausgaben und wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Der Gesamtwert der einem Kleinunternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000,00 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

A.V.3.2 Bemessungsgrundlagen

A.V.3.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die Antragsberechtigten nach V.2.1.1 für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach V.1 entstehen.

A.V.3.2.2 Erfüllt ein Vorhaben die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Förderatbestände der Dorferneuerung, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

A.V.3.2.3 Die Umsatzsteuer nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zählt bei Maßnahmen nach der Nummer 8.0 „Kleinunternehmen der Grundversorgung“ nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, der Begünstigte ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.



A.V.3.2.4 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach Nummer 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

A.V.3.2.5 Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen (siehe V.3.12.2.1) nicht überschritten werden.

A.V.3.2.6 **Nicht förderfähig sind:**

- a) Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung deswendungszwecks erforderlich sind,
- b) laufender Betrieb,
- c) Unterhaltung,
- d) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- e) Investitionen in Wohnraum,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- i) Ersatzinvestitionen und
- j) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.



A.VI Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Im Folgenden werden die Fördertatbestände auf Basis der Nummer 8.0 (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2021 bis 2024 sowie das Verfahren vorgestellt.

A.VI.1 Fördertatbestände im Rahmen von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (Nummer 8.0 des GAK-Rahmenplans 2021 bis 2024)

Derwendungszweck richtet sich auf die Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Förderfähig sind investive Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für stationäre und mobile Einrichtungen, in denen Güter oder Dienstleistungen zur Grundversorgung (siehe Nummer I.5 - Begriffsbestimmungen) der ländlichen Bevölkerung angeboten werden, insbesondere unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz und inklusive Innenausbau sowie Erstausrüstung (Mobiliar und Geräte).

Dazu zählen:

- a) Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
- b) Nah-/Grundversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400 Quadratmetern (zum Beispiel kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank, dezentraler Informations- und Vermittlungsstelle für kommunale Leistungen, Betreuung von Senioren und vgl.) und
- c) **Soziokulturelle Einrichtungen.**

Der Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Buchstaben a) und b) in Ziffer VI.1 ist förderfähig, soweit dieser 10% der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Der Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Buchstaben a) und b) in Ziffer VI.1 ist förderfähig.



Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens stehen.

A.VI.2 Verfahren

A.VI.2.1 Antragsberechtigung

A.VI.2.1.1 Antragsberechtigt sind nach dem GAK-Rahmenplan 2021 bis 2024 und unter Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse (siehe III.) für Maßnahmen von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen:

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen. Zu den gemeinnützigen juristischen Personen zählen u.a. freie Träger der Wohlfahrtspflege, die soziale Dienstleistungen erfüllen und die nicht unter die KMU-Definition nach Anhang I AGVO fallen (zum Beispiel Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk),
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer VI.2.1.1 a) genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

A.VI.2.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.
- b) Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwie-



rigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31.7.2014 S. 1), es sei denn, die Förderung ist gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit. c), 2. Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. nach Randnummer 26 des Agrarrahmens zulässig.

- c) Kleinstunternehmen, deren Projekte nach der Nummer 7.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ (siehe V.) förderfähig sind.

A.VI.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- A.VI.2.2.1 Für jedes Projekt ist eine Konzeption vorzulegen, die eine Markt- und Standortanalyse sowie eine Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beinhaltet. Für Projekte, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

Die Erstellung der Konzeption stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß Nummer 1.3 VV und VVG zu § 44 LHO dar. Die Konzeption kann trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zu Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projektes bewertet. Die Konzeption kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der Landwirtschaftskammer oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Wirtschaftskonzept können mitvorgelegt werden.

- A.VI.2.2.2 Die Konzeption muss inhaltlich mindestens die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

Des Weiteren muss die Konzeption die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel.

Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach der Nummer VI.2.1.1 a) wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach



der Nummer VI.2.1.1 a) können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Konzeption detailliert zu begründen.

- A.VI.2.2.3 Die jeweilige Bezirksregierung muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Konzeption förmlich in einem Vermerk bestätigen.

A.VI.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.VI.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

- A.VI.3.1.1 Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt für Antragsteller nach den VI.2.1.1 a) und VI.2.1.1 b) grundsätzlich bis zu 65% der förderfähigen Ausgaben. Ein erforderlicher Grundstückserwerb ist förderfähig, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Der Fördersatz für finanzschwache Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach FlurbG beträgt vorbehaltlich der Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 bis zu 85% der förderfähigen Ausgaben.

Zu den finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbänden zählen Gemeinden mit einem Haushaltsstatus der Ziffern 4 - 7 (Stand: 31. Dezember 2020).

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- höchstens 250.000 Euro je beantragter Maßnahme von Zuwendungsempfängern nach Nummer VI.2.1.1 a),
- höchstens 200.000 Euro je beantragter Maßnahme von Zuwendungsempfängern nach Nummer VI.2.1.1 b) und wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.



- A.VI.3.1.2 Gemeinden und Gemeindeverbände können nach Maßgabe von Nummer 12 VVG zu § 44 LHO die Mittel an Dritte weiterleiten, sofern diese gemeindliche Aufgaben übernehmen. Im Falle der Weiterleitung haben sowohl Erst- als auch Letztempfänger/in grundsätzlich einen Eigenanteil von jeweils mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

Der vom Letztempfänger/ von der Letztempfängerin aufzubringende Eigenanteil reduziert dabei die Bemessungsgrundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- A.VI.3.1.3 Zuwendungen werden ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuschüsse bewilligt. Eine Darlehensförderung ist weder an die Erstempfänger noch von den Erstempfängern an die Letztempfänger der Zuwendung zulässig.

- A.VI.3.1.4 Zuwendungen für Maßnahmen von Gemeinden werden nur bewilligt, wenn die mögliche Zuwendung im Einzelfall mehr als 12.500 EUR beträgt.**

Zuwendungen für Maßnahmen an den außergemeindlichen Bereich werden nur bewilligt, wenn die mögliche Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 EUR beträgt.

A.VI.3.2 Bemessungsgrundlagen

- A.VI.3.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die Antragsberechtigten nach VI.2.1 für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach VI.1 entstehen.

Dazu gehören auch eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Ziffer VI.2.1.1. a) mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese können mit bis zu 60% des Betrages, der bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

- A.VI.3.2.2 Erfüllt ein Vorhaben die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Förderatbestände der Dorferneuerung, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der



Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

A.VI.3.2.3 Zuschussmindernd sind zweckgebundene Einnahmen zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

- a) Die (Förder-)Mittel Dritter zur Finanzierung der Maßnahmen (zum Beispiel: Mittel für den Wohnungsbau, Mittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Mittel der Verbesserung zur regionalen Wirtschaftsstruktur).
- b) Die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die dem Vermögen der Maßnahme zugeordnet sind und mit Fördermitteln erworben wurden. Erfolgt der Grunderwerb zur Zwischenfinanzierung im Wege von Zinszuschüssen, sind die über den Erwerbspreis einschließlich der Nebenkosten hinausgehenden Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme anzusetzen.
- c) Für Gemeinden und Gemeindeverbände: Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) mit ihrem Kostendeckungsanteil.
- d) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Ausgleichs- und Ablösebeiträge nach § 154 BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.
- e) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erschließungskostenbeiträge nach §§ 127 ff BauGB sowie die Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil.

Keine zweckgebundenen Einnahmen sind zweckgebundene Geldspenden. Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Maßnahme nachgewiesen wird.

Zuwendungen von den **Kommunen**, Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr an Antragsberechtigte nach Nummer VI.2.1.1 a) bleiben bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. in der Maßnahme verbleibt.

Bei Maßnahmen von Antragsberechtigten nach Nummer VI.2.1.1 b) sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach Nummer 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.



A.VI.3.2.4 Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind zuschussmindernd zu berücksichtigen. Dafür ist die Nettokaltmiete/Nettopacht mit einem Abzug einer 20%igen Bewirtschaftungspauschale für Verwaltungskosten, Instandhaltungsaufwand und Mietausfallwagnis für den Zeitraum der Zweckbindung von den Gesamtausgaben der Maßnahme abzusetzen.

A.VI.3.2.5 **Nicht förderfähig sind:**

- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- b) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) laufender Betrieb,
- e) Unterhaltung,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- h) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung im ländlichen Raum hinausgehen,
- i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- j) Stationäre Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern und
- k) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.



A.VII Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Im Folgenden werden die sonstigen allgemeinen Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen auf Basis der Nummer 3.0 (Dorfentwicklung), 7.0 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) und 8.0 (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2021 bis 2024 vorgestellt.

A.VII.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen für alle Förderbereiche

A.VII.1.1 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der unter A.III. dargestellten nordrhein-westfälischen Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

A.VII.1.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Für Maßnahmen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung gelten die unter a) und b) genannten Zeiträume auch ab dem jeweiligen Erwerb der Betriebsstätte.

A.VII.1.3 Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderung des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen und auszuweisen.



Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Kommunen wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes und/oder des Landes Nordrhein-Westfalen beruht.

- Die Publizitäts- und Informationsvorschriften finden sich unter: <https://www.mhkbw.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/dorf-erneuerung>
- Bieten sich für die Eröffnung bzw. Vorstellung des geförderten Projektes öffentlichkeitswirksame Aktionen (Eröffnungsfeier, Tag der offenen Tür oder vgl.) an, wird um eine frühzeitige Mitteilung, ggf. zur Teilnahme von Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen, an [E-Mail: dorferneuerung@mhkbw.nrw.de] gebeten.

A.VII.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen aus dem Förderbereich „Dorfentwicklung“

- A.VII.2.1 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO. Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für die Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten. Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.
- A.VII.2.2 Im Zusammenhang mit Projekten zur Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen und Ortsrändern nach Buchstabe IV.1. a) und IV.1.b) kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragstellenden zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinie der Europäischen Union für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.



A.VII.3 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen aus dem Förderbereich „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

Der Gesamtwert der einem Kleinstunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

A.VII.4 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen aus dem Förderbereich „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

A.VII.4.1 Eine Ansiedlung von Großunternehmen (gilt auch für Franchise und Filialisten), ausgenommen die in Nummer VI.2.1.1. a) genannten gemeinnützigen juristischen Personen, zum Beispiel im Einzelhandel, ist in den nach Nummer VI.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen.

A.VII.4.2 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO. Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für die Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten. Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

A.VIII Allgemeines Antragsverfahren

Im Folgenden wird das Allgemeine Antragsverfahren für Maßnahmen auf Basis der Nummer 3.0 (Dorfentwicklung), 7.0 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) und 8.0 (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2021 bis 2024 vorgestellt.



A.VIII.1 Allgemeines Antragsverfahren für alle Förderbereiche

A.VIII.1.1 Förderanträge sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum 30. September eines Jahres einzureichen. Für das „Dorferneuerungsprogramm 2022“ endet die Antragsfrist am 30. September 2021.

HINWEIS

Anträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind auf Basis von Beschlüssen der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften einzureichen. Der Beschluss ist dem jeweiligen Antrag beizufügen und hat die verbindliche Sicherung des Eigenanteils zu enthalten.

A.VIII.1.2 Es ist das jeweils aktuelle Antragsmuster, welches bei der zuständigen Bezirksregierung bezogen oder im Internet heruntergeladen werden kann, zu verwenden. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

A.VIII.1.3 Die Förderanträge von

- antragsberechtigten gemeinnützigen Personen gemäß Nummer IV.2.1.1 a) sowie von Antragsberechtigten nach Nummer IV.2.1.1 b) für Maßnahmen der Dorfentwicklung,
- Antragsberechtigten nach Nummer V.2.1.1 für Maßnahmen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und
- antragsberechtigten gemeinnützigen Personen gemäß Nummer VI.2.1.1 a) sowie von Antragsberechtigten nach Nummer VI.2.1.1 b) für Maßnahmen von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

sind über die Gemeinde bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Die Gemeinde nimmt unter anderem zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihr obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde erhält bei der positiven Bewilligung eines privaten Projektantrages eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind ebenfalls von der Bewilligung zu unterrichten.



- A.VIII.1.4 Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig und bewilligungsreif vorliegen und die durch die Bezirksregierungen geprüft sind.

Es wird empfohlen, die Durchführbarkeit und Finanzierung einer Maßnahme vor der Antragstellung mit der jeweiligen Bezirksregierung zu erörtern.

- A.VIII.1.5 Stellt ein Antragsteller (Gemeinde oder Gemeindeverband) mehrere Förderanträge, so sind diese von ihm mit einer Priorisierung zu versehen.

Stellen Antragsteller, die über die Gemeinde bei der jeweiligen Bezirksregierung Förderanträge nach VIII.1.3 einreichen lassen, mehrere Anträge, sind diese durch den Antragsteller zu priorisieren.

- A.VIII.1.6 Mit der Maßnahme muss spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids **bzw. im Jahr der erstmaligen Kassenwirksamkeit des Zuwendungsbetrages** begonnen werden. Der Maßnahmenbeginn ist der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nicht rechtzeitig begonnene Maßnahmen zu widerrufen (Ermessensentscheidung).

- A.VIII.1.7 Antragsteller, die bereits für die Programmjahre 2018 bis 2021 einen Antrag gestellt haben, der nicht berücksichtigt werden konnte, haben die Möglichkeit, sofern an der beabsichtigten Maßnahme festgehalten werden soll, einen aktualisierten und ggf. inhaltlich nachqualifizierten Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

- A.VIII.1.8 Die Bezirksregierungen stellen die fristgerecht eingegangenen Anträge zusammen und geben eine Empfehlung gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme von Projekten in das jährliche Förderprogramm ab. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt das jährliche Förderprogramm bekannt.



Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2022“



Teil B

Bekanntmachung des Sonderaufrufs „Feuerwehrlhäuser in Dörfern 2022“

vom 18. Mai 2021

B.I. Allgemeines

B.I.1 Einleitung

Die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen können sich auf die Menschen in den Feuerwehren und den anerkannten Hilfsorganisationen verlassen – und das jeden Tag.

Über 80.000 ehrenamtliche Feuerwehrleute, über 19.000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz und über 13.000 hauptamtliche Feuerwehrleute in Nordrhein-Westfalen sind ein Garant für die Sicherheit in unserem Gemeinwesen: Diese Menschen leisten einen besonderen Dienst, der mit großen Herausforderungen und Gefahren verbunden ist und dem Schutz und der Sicherheit unserer Bevölkerung dient.

Dabei ist gerade in den Dörfern mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die ehrenamtliche Struktur der (Freiwilligen) Feuerwehr unverzichtbares Element der Gefahrenabwehr. Darüber hinaus ist dieses bürgerschaftliche Engagement hohes Gut und für das gesellschaftliche Miteinander von unverzichtbarer Bedeutung. Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen dabei auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

Technische Veränderungen und Neuerungen erfordern gerade in Dörfern bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oftmals strukturelle und organisatorische Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Feuerschutzwesens; dies betrifft insbesondere den Neubau bzw. die Erhaltung von Feuerwehrlhäusern.



Um die ländlichen Räume in ihren Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume nachhaltig und langfristig zu sichern, bedarf es des Engagements Vieler – auch und im Besonderen im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt daher für das Programmjahr 2022 Orte und Ortsteile mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ gemäß A.III., die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung sind, bei

- dem Neubau,
- der Sanierung,
- **der Erweiterung**

eines Feuerwehrhauses sowie bei

- dem Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus
- **der Kombination eines Feuerwehrhauses mit einer dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung**

zur Förderung der Feuerwehrinfrastruktur im Wege eines „Sonderauftrages Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“.

B.I.2 Förderziel und Zwecksetzung

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und nach Maßgabe dieser Richtlinie den Trägern des Brandschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), die zugleich in der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ aufgeführt sind, Zuwendungen für den Bau und den Erhalt von Feuerwehrhäusern zur Förderung der Feuerwehrinfrastruktur.

Damit sollen den Zuwendungsempfängern in Orten und Ortsteilen mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ (siehe A.III. (Teil E), die für den abwehrenden Brandschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BHKG zuständig sind, die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen ermöglicht werden.



Die Zuwendungen erfolgen aus Landesmitteln. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

B.II Programmvolumen

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt aus landeseigenen Finanzierungsmitteln vorbehaltlich des Beschlusses des Landesgesetzgebers über den Haushalt für das Jahr 2022 – für das Jahr 2022 einen Finanzrahmen von mindestens 20 Millionen Euro für den „Sonderaufruf Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“ im Rahmen des Förderprogramms „Dorferneuerung 2022“ zur Verfügung.

B.III Aufgabenträger und nordrhein-westfälische Gebietskulisse „Ländlicher Raum“

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BHKG sind Gemeinden die Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung.

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ in Orten oder Ortsteilen von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

B.IV Sonderaufruf „Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“

B.IV.1 Fördertatbestände im Rahmen des Sonderauftrufes „Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“

Es können der Neubau, die Sanierung, **die Erweiterung** eines Feuerwehrhauses sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus **und die Kombination eines Feuerwehrhauses mit einer dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung** gefördert werden.



B.IV.2 Verfahren

B.IV.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BHKG, die zugleich in der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ (siehe A.III.) aufgeführt sind und über einen gültigen Brandschutzbedarfsplan nach § 3 Absatz 3 BHKG verfügen.

Zuwendungsempfänger können auch zwei oder mehrere Aufgabenträger im obigen Sinne sein, die im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit eine Baumaßnahme für ein gemeinsames Feuerwehrhaus beantragen.

B.IV.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

B.IV.2.2.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

B.IV.2.2.2 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein.

Die Gemeinde muss über einen gültigen Brandschutzbedarfsplan nach § 3 Absatz 3 BHKG verfügen; in der Regel trifft diese gesetzlich vorgesehene Planung Aussagen über die Erforderlichkeit und die Geeignetheit der beantragten Maßnahme.

B.IV.2.2.3 Beim Nachweis der Notwendigkeit einer Baumaßnahme sind der gegenwärtige bauliche Zustand des Feuerwehrhauses, vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen, Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse zu Veränderungen sowie gegebenenfalls ein Raumprogramm entsprechend der Struktur der Feuerwehr darzulegen.

B.IV.2.2.4 Bei dem Neubau eines Feuerwehrhauses muss das für die Bebauung vorgesehene Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks mit einer Laufzeit des Pachtvertrages



von mindestens noch zwölf Jahren sein. Das Grundstück muss ortsüblich erschlossen sein, über eine gesicherte Verkehrsanbindung zu öffentlichen Straßen und Plätzen verfügen, eine schnelle Erreichbarkeit der Fahrzeughalle durch die Einsatzkräfte gewährleisten sowie Erweiterungsmöglichkeiten des Feuerwehrhauses ermöglichen.

- B.IV.2.2.5 Bei „Feuerwehrrhäusern“ handelt es sich bauordnungsrechtlich betrachtet um unregelmäßige Sonderbauten. Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrrhäusern sind die technischen Baubestimmungen und einschlägigen Unfallvorschriften zu beachten.

Es wird für die Planung empfohlen, die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit und die übrigen fachlichen Inhalte zugrunde zu legen.

- B.IV.2.2.6 Die mit der Zuwendung verbundenen Folgekosten sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

B.IV.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

B.IV.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt für Antragsberechtigte nach B.IV.2.1 bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 250.000 Euro je beantragter Maßnahme.

Zuwendungen für Maßnahmen von Gemeinden werden nur bewilligt, wenn die mögliche Zuwendung im Einzelfall mehr als 12.500 EUR beträgt.

B.IV.3.2 Bemessungsgrundlagen

- B.IV.3.2.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer B.IV.1 dargestellten Maßnahmen. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.



B.IV.3.2.2 Bei Baumaßnahmen können unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit diese im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Der Umfang der unbaren Eigenleistungen ist durch die Berechnung des bauleitenden Architekten nachzuweisen beziehungsweise durch einen Bausachverständigen zu bestätigen.

Diese können mit bis zu 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

B.IV.3.2.3 **Nicht förderfähig sind:**

- a) Ausgaben für den Erwerb eines Grundstücks,
- b) Ausgaben für den Erwerb eines Gebäudes zum Zweck des Umbaus in ein Feuerwehrhaus,
- c) Ausgaben für die nichttechnische Innenausstattung,
- d) Ausgaben für die Errichtung von Wohnungen in Feuerwehrhäusern,
- e) Ausgaben für die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung von Feuerwehrhäusern,
- f) Ausgaben für Leitungs- und Anschlussgebühren,
- g) Ausgaben für den Ausbau von Außenanlagen, die nicht der Ausübung der Betriebstätigkeit dienen,**
- h) Ausgaben für nicht notwendige Parkplätze nach § 48 BauO NRW,**
- i) Ausgaben für Personal und Sachausgaben.**



B.V Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Im Folgenden werden die Allgemeinen sonstigen Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen auf Basis des Teils B „Sonderaufruf Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“ vorgestellt.

B.V.1 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der unter B.III dargestellten nordrhein-westfälischen Gebietskulisse (siehe A.III.).

B.V.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

B.V.3 Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen und auszuweisen.

Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Kommunen wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen beruht.

Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Es ist das Logo des „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden.

- Die Publizitäts- und Informationsvorschriften finden sich unter: <https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/dorferneuerung>
- Bieten sich für die Eröffnung bzw. Vorstellung des geförderten Projektes öffentlichkeitswirksame Aktionen (Eröffnungsfeier, Tag der offenen Tür oder vgl.) an, wird um eine frühzeitige Mitteilung, ggf. zur Teilnahme von Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen, an [E-Mail: dorferneuerung@mhkgb.nrw.de] gebeten.



B.VI. Allgemeines Antragsverfahren

- B.VI.1 Förderanträge für den „Sonderaufruf Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“ sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zur Antragsfrist am 30. September 2021 einzureichen.

HINWEIS

Anträge von Gemeinden sind auf Basis von Beschlüssen der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften einzureichen. Der Beschluss ist dem jeweiligen Antrag beizufügen und hat die verbindliche Sicherung des Eigenanteils zu enthalten.

- B.VI.2 Es ist das jeweils aktuelle Antragsmuster, welches bei der zuständigen Bezirksregierung bezogen oder im Internet heruntergeladen werden kann, zu verwenden. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.
- B.VI.3 Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig und bewilligungsreif vorliegen und die durch die Bezirksregierungen geprüft sind.
- Es wird empfohlen, die Durchführbarkeit und Finanzierung einer Maßnahme vor der Antragstellung mit der jeweiligen Bezirksregierung zu erörtern.
- B.VI.4 Stellt ein Antragsberechtigter nach B.III mehrere Förderanträge, so sind diese von ihm mit einer Priorisierung zu versehen.
- B.VI.5 **Antragsteller, die bereits für das Programmjahr 2021 einen Antrag gestellt haben, der nicht berücksichtigt werden konnte, haben die Möglichkeit, diesen per einfacher Erklärung aufrecht zu erhalten. Sofern sie diesen aktualisieren und ggf. inhaltlich nachqualifizieren wollen, ist dies ebenfalls möglich. Auf die erneute Vorlage bereits vorliegender und geprüfter Unterlagen wird ausdrücklich verzichtet. Dort, wo die Investitionskosten die Förderobergrenze nach bisherigem Antrag um das Dreifache übersteigen, ist auch eine Aktualisierung der Kostenberechnung nicht erforderlich.**
- B.VI.6 Mit der Maßnahme muss spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids **bzw. im Jahr der erstmaligen Kassenwirksamkeit**



des Zuwendungsbetrages begonnen werden. Der Maßnahmenbeginn ist der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nicht rechtzeitig begonnene Maßnahmen zu widerrufen (Ermessensentscheidung).

B.VI.7 Die Bezirksregierungen stellen die fristgerecht eingegangenen Anträge zusammen und geben eine Empfehlung gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme von Projekten in das Sonderförderprogramm ab.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt das Förderprogramm zu dem Sonderaufruf bekannt.



Teil C

Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zu den Fördergrundsätzen sowie zum allgemeinen Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung:

Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/entwicklung-laendlicher-gebiete/foerderprogramm-dorferneuerung-2021-und-sonderauf-ruf-feuerwehrhaeuser-doerfern-2021>

Bezirksregierung Detmold:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-33/dorferneuerung-2021-und-sonderauf-ruf>

Bezirksregierung Düsseldorf:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/laendliche_entwicklung/Foerderung-der-Dorferneuerung.html

Bezirksregierung Köln:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/foerderung/dorferneuerung/index.html

Bezirksregierung Münster:

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/33_dorferneuerung/index.html



Teil D

Übersicht: Förderkulisse „Ländlicher Raum“

Neben den Förderkulissen der „Dorferneuerung“ über das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem GAK-Rahmenplan 2021 bis 2024 zu den Nummern 3.0 „Dorfentwicklung“, 7.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und 8.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ fördert das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums“ weitere Fördertatbestände aus dem GAK-Rahmenplan zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Runderlass vom 23. August 2019 (aktualisiert 2020) – hier veröffentlicht:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=7817&bes_id=41224&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Gew%E4hrung%20von%20Zuwendungen%20zur%20F6rderung%20der%20Strukturentwicklung%20des%20l%E4ndlichen%20Raums#det0

Hinweis:

Beiden Förderangeboten der Landesregierung liegt die im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierte Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ für Orte und Ortsteile bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zugrunde.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Fördergrundsätze „Dorferneuerung 2022“	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums
GAK-Rahmenplan 2021 bis 2024 Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ Nummer 3.0 „Dorfentwicklung“	GAK-Rahmenplan 2021 bis 2024 Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ Nummer 4.0 „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse 	-/-
<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von dörflichen Plätze, Freiflächen sowie Ortsrändern 	-/-
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen 	-/-
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung, Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionenhäusern 	-/-



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Fördergrundsätze „Dorferneuerung 2022“	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Na- tur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung der Strukturentwick- lung des ländlichen Raums
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Gestaltung von be- sonders erhaltenswerter Bausub- stanz, ortsbildprägenden oder regi- onaltypischen Gebäuden 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung regionaltypischer ländli- cher Bausubstanz <u>ausschließlich im</u> <u>Außenbereich</u> (Nummer 2, 2.1 Buch- stabe e i.V.m. Nummer 2.3.2)
<ul style="list-style-type: none"> Verlegung von Nahwärmeleitungen 	-/-
<ul style="list-style-type: none"> Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> Errichtung, Erweiterung, Ausbau und Modernisierung von Freizeitinfra- strukturen mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließ- lich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen <u>im Außenbe- reich</u> (Nummer 2, 2.1 Buchstabe c i.V.m. Nummer 2.3.2)
<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen land- und forstwirt- schaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen land- und forstwirt- schaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz sowie deren Vor- bereitung und Begleitung, insbeson- dere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke <u>im Au- ßenbereich</u> (Nummer 2, 2.1 Buch- stabe d i.V.m. Nummer 2.3.2)
<ul style="list-style-type: none"> Umnutzung dörflicher Bausub- stanz 	-/-
<ul style="list-style-type: none"> Abriss oder Teilabriss von Bausub- stanz 	-/-
<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von IT- und soft- waregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländli- cher Gebiete 	-/-
GAK-Rahmenplan 2021 bis 2024 Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ Nummer 7.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“	-/-



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Fördergrundsätze „Dorferneuerung 2022“	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Na- tur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung der Strukturentwick- lung des ländlichen Raums
GAK-Rahmenplan 2021 bis 2024 Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ Nummer 8.0 „Einrichtungen für lokale Basis- dienstleistungen“	-/-
Sonderaufruf „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2022“ im Rahmen des Förderaufrufes „Dorf- erneuerung 2022“ (nur Landesmittel)	-/-



Teil E Gebietskulisse für das Programmjahr 2022 „Ländlicher Raum“

Verzeichnis der zur innerhalb des nordrhein-westfälischen Programms „Ländlicher Raum 2014-2020 definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ gehörenden Kreise, Städte und Gemeinden (A.III. und B.III), in welcher Orte oder Ortsteile mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Förderzugang besitzen. Kommunen, die als finanzschwach gelten, sind mit einem * gekennzeichnet (Stand: 31. Dezember 2020).

REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld	alle
		Ennepetal*	alle
		Gevelsberg	Asbeck
		Gevelsberg	Silschede
		Hattingen*	alle
		Schwelm*	Linderhausen
		Sprockhövel*	Alle
		Wetter*	Esborn
		Witten*	Durchholz
		Witten*	Vormholz
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg*	Alle
		Bestwig*	alle
		Brilon	alle
		Eslohe	alle
		Hallenberg	alle
		Marsberg*	alle
		Medebach	alle
		Meschede*	alle
		Olsberg*	alle
		Schmallenberg	alle
		Sundern*	alle
		Winterberg	alle
		Arnsberg	Märkischer Kreis
Balve	alle		
Halver*	alle		
Hemer	alle		



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Herscheid*	alle
		Iserlohn	alle
		Kierspe*	alle
		Lüdenscheid*	alle
		Meinerzhagen	alle
		Menden*	alle
		Nachrodt- Wiblingwerde*	alle
		Neuenrade	alle
		Plettenberg	alle
		Schalksmühle	alle
		Werdohl*	alle
Arnsberg	Kreis Olpe	Alle	alle
Arnsberg	Kreis Siegen- Wittgenstein	Bad Berleburg	alle
		Bad Laasphe*	alle
		Burbach	alle
		Erndtebrück*	alle
		Freudenberg	alle
		Hilchenbach*	alle
		Kreuztal	alle
		Netphen*	alle
		Neunkirchen	alle
		Siegen*	Buchen
		Siegen*	Langenholding- hausen
		Siegen*	Meiswinkel
		Siegen*	Oberschelden
		Siegen*	Breitenbach
		Siegen*	Feuersbach
		Siegen*	Niedersetzen
		Siegen*	Obersetzen
		Siegen*	Bürbach
		Siegen*	Eiserfeld
		Siegen*	Gosenbach
		Siegen*	Seelbach
		Siegen*	Sohlbach



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Siegen*	Trupbach
		Siegen*	Volnsberg
		Siegen*	Eisern
		Wilnsdorf*	alle
Arnsberg	Kreis Soest	Anröchte	alle
		Bad Sassendorf	alle
		Ense	alle
		Erwitte	alle
		Geseke	alle
		Lippetal	alle
		Lippstadt	alle
		Möhnesee	alle
		Rüthen*	alle
		Soest	alle
		Warstein*	alle
		Welper*	alle
		Werl*	alle
		Wickede (Ruhr)	alle
Arnsberg	Kreis Unna	Bergkamen	Heil
		Bergkamen	Overberge
		Bönen*	alle
		Fröndenberg	alle
		Holzwickede	Hengsen
		Holzwickede	Opherdicke
		Kamen*	Derne
		Kamen*	Rottum
		Kamen*	Wasserkurl
		Lünen*	Altlünen
		Schwerte*	Geisecke
		Schwerte*	Villigst
		Schwerte*	Ergste
		Schwerte*	Altlichtendorf
		Selm*	alle
		Unna, Stadt*	alle
		Werne	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
Arnsberg	Dortmund		Groppenbruch
	Dortmund		Schwieringhausen
	Dortmund		Syburg
	Dortmund		Holthausen
Arnsberg	Hagen*		Garenfeld
	Hagen*		Dahl
	Hagen*		Delstern
	Hagen*		Holthausen
	Hagen*		Berchum
Arnsberg	Hamm*		Lerche
	Hamm*		Sandbochum
	Hamm*		Weetfeld
	Hamm*		Allen
	Hamm*		Berge
	Hamm*		Braam-Ostwennemar
	Hamm*		Freiske
	Hamm*		Frielinghausen
	Hamm*		Haaren
	Hamm*		Norddinker
	Hamm*		Osterflerich
	Hamm*		Osttünnen
	Hamm*		Süddinker
	Hamm*		Vöckinghausen
	Hamm*		Wambeln
Hamm*		Westtünnen	
Hamm*		Bockum-Hövel	
Hamm*		Heessen	
Detmold	Kreis Gütersloh	Alle	alle
Detmold	Kreis Herford	Bünde	alle
		Enger	alle
		Herford	alle
		Hiddenhausen	alle
		Kirchlengern	alle
		Löhne*	alle
		Rödinghausen	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Spenge	alle
		Vlotho	alle
Detmold	Kreis Höxter	Alle	alle
Detmold	Kreis Lippe	Augustdorf*	alle
		Bad Salzuflen	alle
		Barntrup	alle
		Blomberg	alle
		Detmold	alle
		Dörentrup	alle
		Extertal	alle
		Horn-Bad Meinberg	alle
		Kalletal	alle
		Lage	alle
		Leopoldshöhe	alle
		Lemgo	alle
		Lügde	alle
		Oerlinghausen	alle
		Schieder- Schwalenberg	alle
		Schlangen	alle
Detmold	Kreis Minden- Lübbecke	Bad Oeynhausen	alle
		Espelkamp	alle
		Hille	alle
		Hüllhorst	alle
		Lübbecke	alle
		Minden*	alle
		Petershagen	alle
		Porta Westfalica*	alle
		Pr. Oldendorf	alle
		Rahden	alle
		Stemwede	alle
Detmold	Kreis Paderborn	Altenbeken	alle
		Bad Lippspringe	alle
		Borchen	alle
		Büren	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Delbrück	alle
		Hövelhof	alle
		Lichtenau	alle
		Paderborn	Benhausen
		Paderborn	Dahl
		Paderborn	Elsen
		Paderborn	Marienloh
		Paderborn	Neuenbeken
		Paderborn	Wever
		Salzkotten	alle
		Bad Wünnenberg	alle
Detmold	Bielefeld		Babenhäusen
	Bielefeld		Brönninghausen
	Bielefeld		Holtkamp
	Bielefeld		Jöllenbeck
	Bielefeld		Kirchdornberg
	Bielefeld		Lämershagen- Gräfinghagen
	Bielefeld		Niederdornberg- Deppendorf
	Bielefeld		Schröttinghausen
	Bielefeld		Senne I
	Bielefeld		Theesen
	Bielefeld		Ubbedissen
	Bielefeld		Ummeln
	Bielefeld		Vilsendorf
Düsseldorf	Kreis Kleve	Alle	alle
Düsseldorf	Kreis Mettmann	Mettmann, Stadt	alle
		Ratingen	Lintorf
		Ratingen	Eggerscheidt
		Ratingen	Homberg
		Ratingen	Meiersberg
		Ratingen	Breitscheid
		Ratingen	Hasselbeck
		Velbert*	Untensiebeneick



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Velbert*	Windrath
		Velbert*	Kuhlendahl
		Velbert*	Nordrath
		Velbert*	Langenberg
		Velbert*	Bleiberg
		Velbert*	Niederbonsfeld
		Velbert*	Oberbonsfeld
		Wülfrath*	Unterdüssel
		Wülfrath*	Flandersbach
		Wülfrath*	Oberdüssel
Düsseldorf	Rhein-Kreis-Neuss	Dormagen	Broich
		Dormagen	Gohr
		Dormagen	Straberg
		Grevenbroich*	Elfgen
		Grevenbroich*	Neurath
		Grevenbroich*	Allrath
		Grevenbroich*	Barrenstein
		Grevenbroich*	Hemmerden
		Grevenbroich*	Neukirchen
		Grevenbroich*	Wevelinghoven
		Jüchen	alle
		Korschenbroich*	alle
		Neuss	Hoisten
		Neuss	Grefrath
		Neuss	Holzheim
		Neuss	Rosellen
		Rommerskirchen	alle
	Kreis Viersen	Brüggen	alle
		Grefrath	alle
		Kempen	alle
		Nettetal	alle
		Niederkrüchten	alle
		Schwalmtal	alle
		Tönisvorst	alle
		Viersen	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Willich	alle
	Kreis Wesel	Alpen	alle
		Dinslaken	Hiesfeld
		Hamminkeln	alle
		Hünxe	alle
		Kamp-Lintfort*	alle
		Moers*	Kapellen
		Neukirchen-Vluyn*	alle
		Rheinberg	alle
		Schermbek*	alle
		Sonsbeck	alle
		Voerde*	alle
		Wesel, Stadt	alle
		Xanten	alle
Düsseldorf	Düsseldorf		Angermund
	Düsseldorf		Hubbelrath
	Düsseldorf		Bockum
	Düsseldorf		Wittlaer
Düsseldorf	Essen*		Byfang
Düsseldorf	Krefeld*		Traar
	Krefeld*		Hüls
Düsseldorf	Mönchengladbach*		Hardt-Alte
	Mönchengladbach*		Schelsen
	Mönchengladbach*		Wanlo
	Mönchengladbach*		Wickrath
Düsseldorf	Mülheim a.d. Ruhr*		Selbeck
Düsseldorf	Remscheid*		Fünfehnhöfe
	Remscheid*		Bergisch Born
Düsseldorf	Solingen*		Burg
Düsseldorf	Wuppertal*		Dönberg
	Wuppertal*		Beyenburg
Köln	Kreis Düren	Aldenhoven*	alle
		Düren	alle
		Heimbach*	alle
		Hürtgenwald*	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Inden*	alle
		Jülich*	alle
		Kreuzau*	alle
		Langerwehe*	alle
		Linnich*	alle
		Merzenich	alle
		Nideggen*	alle
		Niederzier	alle
		Nörvenich*	alle
		Titz	alle
		Vettweiß*	alle
Köln	Kreis Euskirchen	Bad Münstereifel*	alle
		Blankenheim	alle
		Dahlem	alle
		Euskirchen	alle
		Hellenthal*	alle
		Kall	alle
		Mechernich	alle
		Nettersheim	alle
		Schleiden	alle
		Weilerswist*	alle
		Zülpich	alle
	Kreis Heinsberg	Erkelenz	alle
		Gangelt	alle
		Geilenkirchen	alle
		Heinsberg, Stadt	alle
		Hückelhoven	alle
		Selfkant	alle
		Waldfeucht	alle
		Wassenberg	alle
		Wegberg*	alle
Köln	Oberbergischer Kreis	Bergneustadt*	alle
		Engelskirchen*	alle
		Gummersbach*	alle
		Hückeswagen*	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Lindlar*	alle
		Marienheide*	alle
		Morsbach	alle
		Nümbrecht*	alle
		Radevormwald*	alle
		Reichshof*	alle
		Waldbröl	alle
		Wiehl	alle
		Wipperfürth*	alle
Köln	Rheinisch-Berg. Kreis	Bergisch-Glad- bach*	Bensberg-Honschaft
		Bergisch-Glad- bach*	Combüchen
		Bergisch-Glad- bach*	Herkenrath
		Burscheid*	alle
		Kürten*	alle
		Leichlingen	alle
		Odenthal	alle
		Overath	alle
		Rösrath	alle
		Wermelskirchen*	alle
Köln	Rhein-Erft-Kreis	Bedburg*	alle
		Bergheim	alle
		Brühl	Schwadorf
		Elsdorf*	alle
		Erfstadt*	alle
		Frechen	Bachem
		Frechen	Buschbell
		Hürth	Gleuel
		Hürth	Stotzheim
		Kerpen*	alle
		Pulheim	alle
Köln	Rhein-Sieg-Kreis	Alfter*	alle
		Bad Honnef	alle
		Bornheim*	alle
		Eitorf*	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Hennef*	alle
		Königswinter	alle
		Lohmar	alle
		Meckenheim*	alle
		Much*	alle
		Neunkirchen- Seelscheid*	alle
		Rheinbach*	alle
		Ruppichterath*	alle
		Sankt Augustin*	Birlinghoven
		Siegburg	Braschoß
		Swisttal*	alle
		Troisdorf	Altenrath
		Wachtberg	alle
		Windeck*	alle
Köln	Städteregion Aachen	Alsdorf*	Bettendorf
		Baesweiler	alle
		Eschweiler	alle
		Monschau*	alle
		Roetgen*	alle
		Simmerath	alle
		Stolberg*	alle
		Würselen*	Bardenberg
		Würselen*	Broichweiden
Köln	Aachen		Kornelimünster
	Aachen		Lichtenbusch
	Aachen		Sief
	Aachen		Walheim
Köln	Bonn*		Röttgen
Köln	Köln		Rath
Köln	Leverkusen*		Steinbüchel
Münster	Kreis Borken	Ahaus	alle
		Bocholt	alle
		Borken	alle
		Gescher	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Gronau	alle
		Heek	alle
		Heiden	alle
		Isselburg	alle
		Legden	alle
		Raesfeld	alle
		Reken	alle
		Rhede	alle
		Schöppingen	alle
		Stadtlohn	alle
		Südlohn	alle
		Velen	alle
		Vreden	alle
Münster	Kreis Coesfeld	Alle	alle
Münster	Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel*	Henrichenburg
		Datteln*	alle
		Dorsten*	alle
		Haltern*	alle
		Oer-Erkenschwick*	alle
		Waltrop*	alle
Münster	Kreis Steinfurt	Altenberge	alle
		Emsdetten	alle
		Greven	alle
		Hopsten	alle
		Hörstel	alle
		Horstmar	alle
		Ibbenbüren	alle
		Ladbergen	alle
		Laer*	alle
		Lengerich	alle
		Lienen*	alle
		Lotte	alle
		Metelen	alle
		Mettingen	alle
		Neuenkirchen	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Nordwalde*	alle
		Ochtrup	alle
		Recke	alle
		Rheine	alle
		Saerbeck	alle
		Steinfurt	alle
		Tecklenburg	alle
		Westerkappeln	alle
		Wettringen	alle
Münster	Kreis Warendorf	Alle	alle
Münster	Bottrop*		Kirchhellen
Münster	Münster		Sankt Mauritz
	Münster		Handorf
	Münster		Amelsbüren
	Münster		Wolbeck-Kirchspiel
	Münster		Roxel
	Münster		Albachten
	Münster		Nienberge



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat „Reden, Publikationen“
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Fotonachweis

- Titelseite: © Marcus Retkowitz - stock.adobe.com
- Seite 39: © recep aktas - stock.adobe.com

© Mai 2021 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/broschueren
Veröffentlichungsnummer **S-285**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.